

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. Nr. 1 BauGB; § 11 Abs. 3 BauNVO)

Das Sondergebiet Solarenergienutzung dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie.

Zulässig sind:

- Anlagen zur Solarenergienutzung
- ergänzende Anlagen/Einrichtungen, die in funktionalem Bezug zur Solarenergienutzung stehen
- die Anlage notwendiger Zuwegungen - Errichtung einer Zaunanlage

Unzulässig ist die Anbringung bzw. -Aufstellung von Werbeanlagen jeder Art im gesamten Geltungsbereich.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Als maximale Grundflächenzahl gem. § 16 und § 19 BauNVO wird 0,6 festgesetzt.

Für das Sondergebiet Solarnutzung bedeutet dies, dass der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche an der Gesamtfläche maximal 60% - bezogen auf die Gesamtfläche des Sondergebiets - betragen darf.

Eine Überbauung von Grundstücksfläche durch Gebäude für die notwendige technische Infrastruktur ist bei der Ermittlung der Grundflächenzahl einzubeziehen und darf maximal in einem Umfang von 100 m² stattfinden.

Die Anlagenhöhe gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO darf maximal 3,50 m betragen.

Bezugshöhe ist die Oberkante des anstehenden Bodens, zu messen ist bis zum höchsten Punkt der Anlagen. Der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule muss mindestens 80 cm betragen.

Die maximal zulässige Zaunhöhe inklusive Übersteigenschutz beträgt 2,50 m.

3. Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

Die zeichnerisch festgesetzten Grünflächen sind nicht überbaubar. Sie sind aus den Solarparkflächen auszuzäunen, so dass eine Passage von Tieren durch diesen Korridor möglich ist. Pflege: Die Korridore sind längs zu teilen, die beiden Hälften sind abwechselnd jährlich im September zu mähen (d.h. jede Hälfte alle 2 Jahre).

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen: Die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen sowie zwischen Solarmodulen und den Zaunanlagen sind anzusäen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Dazu sind die Ackerflächen mit einer naturnahen, kräuterreichen Grünlandmischung anzusäen. Zu verwenden ist gebietsheimisches Saatgut aus zertifizierter (z.B. VWW-Regiosaaten) Produktion oder im Naturraum gewonnenes Heudrusch-Material.

Auf den Flächen ist ein früher Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni durchzuführen, ein zweiter Mahdtermin ist im Herbst ab dem 30. August vorzusehen; die Schnitthöhe sollte 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist nach 1 bis 3 Tagen abzutransportieren. Kommt danach noch deutlicher Aufwuchs auf, ist zur Aushagerung eine Nachmahd auf ca. 50% der Flächen durchzuführen. Alternativ sind diese Flächen im Herbst noch einmal zu beweiden.

Auf den Flächen dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel und keine Herbizide eingesetzt werden.

Die randlichen Hecksäume (Bereich zwischen der Pflanzung und der Baugrenze) sind nur 1 x jährlich im September abzuweiden oder zu mähen.

Generell ist alternativ die Bewirtschaftung der Fläche durch Schaftbeweidung mittels Umtriebsweide (keine Standweide) zulässig.

Barrierefreiheit für Kleinsäuger: Die Zaunanlage ist so zu setzen, dass unter Berücksichtigung von Bodenunebenheiten mindestens in jedem zweiten Feld mindestens die halbe Länge des Feldes mindestens 15 cm Bodenabstand aufweist.

Schutzmaßnahmen für Vogelarten: Bauarbeiten oder vorbereitende Bodenarbeiten dürfen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. begonnen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen auf den Flächen, auf denen Arbeiten während der Brut- und Setzzeit begonnen werden, rechtzeitig vor Beginn der Brutphase, nach Ausschluss bereits begonnener Bruten durch eine Begehung der Fläche durch eine fachlich geeignete Person Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. durch Flatterbänder, Ballons, oder Herstellung einer für Bodenbrüter ungeeigneter Bodenbedeckung) durchgeführt werden. Während der Brut- und Setzzeiten sind die Bauarbeiten dann ohne Unterbrechung > 1 Woche durchzuführen. Bei länger andauernden Unterbrechungen (> 1 Woche) sind die o.g. Vergrämuungsmaßnahmen (nochmals) vorzusehen. Der Erfolg der Vergrämuungsmaßnahmen ist in diesem Fall durch eine fachkundige Person nachzuweisen.

Schutzmaßnahmen für die Amphibien: Bei Baumaßnahmen während der Wanderzeiten der Amphibien (Ende Februar bis September) sind die Baufelder mit Amphibienschutzzäunen gegen die Einwanderung der Tiere zu schützen. Da die Witterung bei den Wanderzeiten eine entscheidende Rolle spielt, ist das Aufstellen der Schutzzäune grundsätzlich mit der Biologischen Station Euskirchen oder der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Baumaßnahmen sind – insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durch eine **Umweltbaubegleitung** zu überwachen.

Maßnahme Wasserschutz: zum Schutz von Boden und Grundwasser vor wassergefährdenden Stoffen ist bei der Herstellung der Baustellenzufahrten, bei der Einrichtung der Baustellen, dem Einsatz von Baumaschinen und LKWs sowie bei Betrieb und Wartung der Trafoanlagen mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten und darauf zu achten, dass Fahrzeuge und Maschinen keinen Kraftstoff- und/oder Öl verlieren bzw. dass wasserunschädliche Treib- und Schmierstoffe verwendet werden.

Maßnahme Bodenschutz: Im Bereich der Kabelgräben ist der Boden getrennt nach Ober- und Unterboden auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Die Bauflächen sind nur bei geeigneten Witterungs-/Bodenverhältnissen – Konsistenzbereich Boden mindestens "halbfest" oder "fest" -mit Radfahrzeugen <7,5 t zu befahren. Bei Konsistenzbereich "steif" ist die Befahrung nur mit Kettenfahrzeugen zulässig. Bei Konsistenzbereich "weich" oder "sehr weich" ist eine Befahrung unzulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Zweireihige (Südseite Teilbereich A) und einreihige Nordseite Teilbereich B) Anpflanzung von Gehölzstreifen aus heimischen und standortgerechten Arten.

Zu verwendende Arten Sträucher:

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinum*)

Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 OT Wißkirchen

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

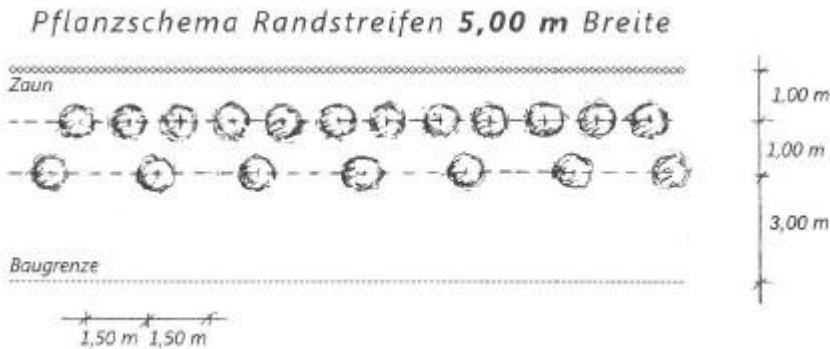
Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*)

Ohrweide (*Salix aurita*)

Trauben-Holunder
(*Sambucus
racemosa*)
Hundsrose (*Rosa
canina*)
Gemeiner
Schneeball
(*Viburnum opulus*)

Pflanzqualitäten: Es sind Sträucher einer Mindestqualität 2xv 80-100 zu pflanzen.

Pflanzschema für zweireihige Bepflanzung:



Für die einreihige Pflanzung gilt ein Pflanzabstand von 1,50 m.

Die regionalen Herkünfte gemäß § 40 (4) BNatSchG sind in der Ausschreibung zu berücksichtigen und nachzuweisen (z.B. durch Vorlage der Rechnung).

Im 5 m breiten (zweireihigen) Pflanzstreifen sind zusätzlich insgesamt 3 Steinhäufen anzulegen (Kantenlänge 0,2 - 0,5 m, ca. 6 m³/Haufen), sie sind gemäß der Anlage zum Umweltbericht (Skizze Eidechsenhabitat) anzulegen.

6. Befristung der Nutzung / Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die Festsetzungen **1.** bis **5.** verlieren mit Aufgabe der faktischen Nutzung der Sondergebietsfläche ihre Gültigkeit. Danach gilt als festgesetzte Nutzung für die gesamte Fläche des Geltungsbereichs: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 18a BauGB)

7. Archäologischer Denkmalschutz

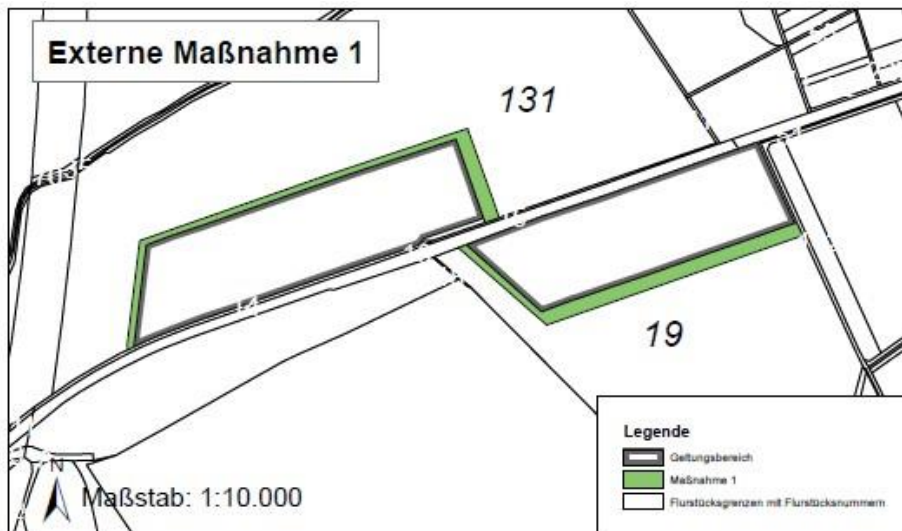
Für erforderliche Erdeingriffe (Leitungsgräben) ist in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Euskirchen und dem "LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland" eine archäologische Baubegleitung zu veranlassen.

8. Abstand zur Bahnlinie

Ein 8 m breiter Streifen, gemessen von der Gleisachse des nächstgelegenen Gleises zum Baugrundstück hin, muss unbebaut bleiben.

9. Externe naturschutzrechtliche Maßnahmen

9.1 Maßnahmen um die Anlagenstandorte auf dem Flurstück 131 der Flur 16 der Gemarkung Wißkirchen sowie dem Flurstück 19 in der Flur 12 der Gemarkung Wißkirchen:



Um die Flächen der beiden Teilgeltungsbereiche sind auf 10,00 m breiten Streifen Maßnahmen gemäß Anlage 1 des Umweltberichts umzusetzen:

Die Streifen sind mit insgesamt 3.000 Sträuchern und 100 Kleinbäumen zu bepflanzen, in Gruppen von jeweils 5-10 Stück. Pflanzung: 1 Gehölz/1,50 m², Qualität der Sträucher: 1xv 60-100, Heister/Kleinbäume: 2xv 100-150

Die verbleibende freie Fläche der Streifen ist mit kräuterreichem Grünlandsaatgut regionaler Herkunft anzusäen. Die Streifen sind jährlich im Wechsel (siehe Plan Anlage 1 des Umweltberichts zum Bebauungsplan: 1. Jahr dunkelgrün, 2. Jahr hellgrün, 3. Jahr dunkelgrün usw.) ab September zu mähen, das Schnittgut ist zu entfernen, Schnitthöhe nicht unter 10 cm. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden. Umfang der Maßnahme: 1.180 m x 10 m = 11.800

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch fachlich geeignete Personen zu begleiten (Maßnahmen-Monitoring).

Zu verwendende Arten Sträucher:

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinum*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)
Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Ohrweide (*Salix aurita*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

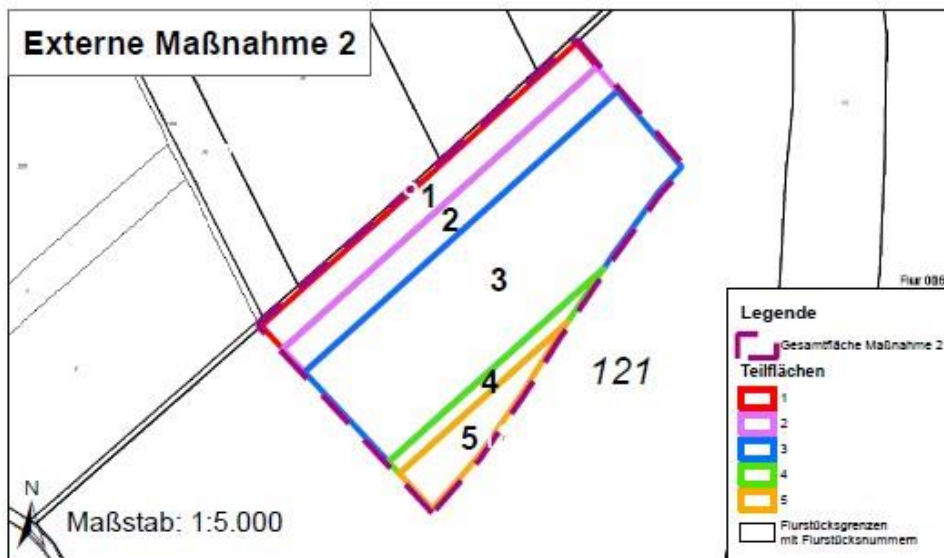
Zu verwendende Arten Kleinbäume:

Korbweide (*Salix viminalis*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)

Pflegemaßnahmen an den Gehölzen sind darauf zu beschränken, der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und übermäßige Beschattung zu vermeiden. Nach 15 Jahren sind die Hecken abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Zusätzlich sind im Anschluss an den 10,00 m breiten Streifen im Osten des nördlichen Teilbereichs (A) sowie an den im Süden des südlichen Teilbereichs (B) jeweils weitere 10,00 m breite Streifen (gemäß Anlage 1 des Umweltberichts zum Bebauungsplan) mit kräuterreichem Grünlandsaatgut regionaler Herkunft anzusäen. Diese Streifen sind durch einschürige Mahd, jeweils ab dem 15.8. eines Jahres, zu pflegen. Umfang der Maßnahme: 1.180 m². Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch fachlich geeignete Personen zu begleiten (Maßnahmen-Monitoring).

9.2 Maßnahmenkomplex für Feldlerche und Rebhuhn auf dem Flurstück 121 der Flur 16 der Gemarkung Wißkirchen



auf einer Fläche von 3,5 ha sind Maßnahmen wie nachfolgend beschrieben umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch fachlich geeignete Personen zu begleiten (Maßnahmen-Monitoring). Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen.

Die verschiedenen einzelnen Maßnahmen sind in der Übersichtskarte im Kartenteil des Bebauungsplans durch Planeinschrieb nummeriert:

1 Blühstreifen:

Ein- bis zweijährige Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch dünne Einsaat mit "Göttinger Mischung", ca. 7 – 10) kg/ha, ca. 15 €/kg:

17,0 % Öllein Lola Z2
15,0 % Sonnenblume Peredovick
7,0 % Luzerne Oslava geimpft
7,0 % Phacelia Angelia
7,0 % Ölrettich Dora
5,0 % Sommerhafer Max
5,0 % Bitterlupine Azuro
1,0 % Gelbsenf Rumba
0,5 % Markstammkohl Inka
0,5 % Winterrübse Lenox
14,0 % Buchweizen Kora
5,0 % Kulturmalve
8,0 % Waldstaudenroggen
5,0 % Borretsch

2,0 % Bokharaklee gelb

1,0 % Bockshornklee

Einzusäen ist möglichst bis Ende März, spätestens aber bis 15.4. des Jahres. Für die weitere Pflege ist der Blühstreifen längs in zwei Hälften zuteilen:

- jährliche Bodenbearbeitung in der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 28.2. wegen Feldlerche.) einer Längs-Hälfte des Blühstreifens,
- bis Ende März, nur im Bedarfsfall bis spätestens Mitte April, wird die andere Hälfte des Blühstreifens bestellt. Der Boden wird durchgegrubbert und mit einer Saatmischung neu angesät.
- ganzjähriger Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel einschließlich Insektizide und Rodentizide
- Eine Beregnung etablierter Streifen, auch im Zusammenhang mit der Beregnung angrenzender Nutzflächen, sollte zum Schutz der Fauna nicht erfolgen.
- Ein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen ist nicht zulässig
- Mindestgesamtbreite 20 Meter.

2 Kurzzeitbrache / Schwarzbrache

Das Ziel auf dieser Fläche ist die Erhaltung einer offenen Bodenfläche ab März bis Mitte August auf einer Fläche von ca. 2.500 m²:

- jährliche Bodenbearbeitung in der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 28.2. wegen Feldlerche)
- ganzjähriger Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel einschließlich Insektizide und Rodentizide.
- Art und Häufigkeit der Bodenbearbeitung abhängig von Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen: Pflügen; leichte Böden/keine Problem-pflanzen: Grubbern, Eggen), insbesondere bei zu dichtem/hohem Aufwuchs.

Soll die Ackerbrache v.a. im Sommer durch Offenheit funktionsfähig sein, kann ein zu frühes Grubbern einen zu hohen Pflanzenbestand bewirken. Deshalb sollte eine Bodenbearbeitung möglichst erst Ende Februar durchgeführt werden. Bei starkem Krautdruck auf Nachbarflächen kann auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.

- Nach fachlicher Prüfung von Feldlerche-Brutaktivitäten die Bodenbearbeitung im Bedarfsfall ausnahmsweise bis 31.3. erfolgen.
- Mulchen ist im Bedarfsfall und nach fachlicher Prüfung von Brutaktivitäten ab dem 15.8. zulässig.

3 Extensiv-Getreide, doppelter Saatreihenabstand

- auf einer Fläche von ca. 2,6 ha
- Verzicht auf Düngung, Herbizide und Insektizide
- Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.
- keine mechanische Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.
- Der Reihenabstand muss mindestens 20 cm betragen.
- Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Damit ist eine Nutzung der Flächen als Biogasgetreide ausgeschlossen. Ziel ist der normale Erntezeitpunkt ausge-reiften Getreides.
- Bei Sommergetreide ist zusätzlich eine vorgelagerte (ggf. auch nachgelagerte) Stoppelbrache bis 28.02. (Paket 5024) ohne Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache erwünscht.
- Eine Untersaat ist nicht möglich.

4 Blühstreifen mit mehrjähriger Einsaat mit Regiosaatgut

Der Streifen ist in Verbindung mit der Dauerbrache anzulegen. Es handelt sich um eine Mehrjährige Anlage von Ackerstreifen durch dünne Einsaat mit Saatgut aus regionaler

Herkunft (Herkunftsregion D aus der Tabelle der Anlage 1 der Anlage 7b des Umweltberichts zum Bebauungsplan). Des Weiteren zu beachten:

- Mindestbreite 10 m
- Einsaat: möglichst bis Ende Februar, witterungsbedingt kann die Einsaat auch bis Ende März durchgeführt werden
- In der Regel keine Pflegemaßnahmen durchführen, bei Bedarf zur Biomassereduktion mehrjährige Streifen spätestens bis Ende Februar schlegeln. Die Luzernemischung darf ab Mitte August gemulcht werden. Falls für die Regio-Saatgutmischung ein Pflegeschnitt im ersten und ggfs. zweiten Jahr durch den Hersteller empfohlen wird, darf dieser frühestens ab dem 15.8. stattfinden.
- Einsaaten gemäß Rahmenmischungen D (Tabelle in der Anlage 1 der Anlage 7b des Umweltberichts)

5 Dauerbrache/Pflegebrache Ackerbrache durch Selbstbegrünung

Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Die Maßnahme ist wie folgt auszugestalten:

- Verzicht auf Düngung, Herbizide und Insektizide
- Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd;
- folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen; - keine Regelung der Schnitthöhe. Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
- Die Mahd/Mulchmahd soll nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt auf 2 Teilbereiche erfolgen.
- Der konkrete Termin des Pflegeganges außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.06. ist nach Kontrolle, Abstimmung mit der fachlichen Betreuung (Erfolgsmonitoring) festzulegen.
- Der Pflegetermin ist so zu wählen, dass sich noch ein etwa kniehocher Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar und nach fachlicher Kontrolle eventueller Brutaktivitäten, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Bei Ausbreitung von Problemunkräutern ist nach fachlicher Rücksprache frühes Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01.09. bis 31.03 möglich.
- In der 3-Eckigen Fläche sollte der Westrand mind. 30 Meter breit sein. Bei Fruchtfolge/Flächenwechsel sollte die Fläche mind. 20 Meter breit sein.

Fruchtwechsel, Rotation der Kulturen

Sollte ein Fruchtwechsel aus betrieblichen Gründen erwünscht sein, ist dies möglich. Die Neu-Aufteilung ist mit der fachlichen Betreuung (Erfolgsmonitoring) abzustimmen. Das Extensiv-Getreide könnte z. B. mit Luzerne abgewechselt werden.

10. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.